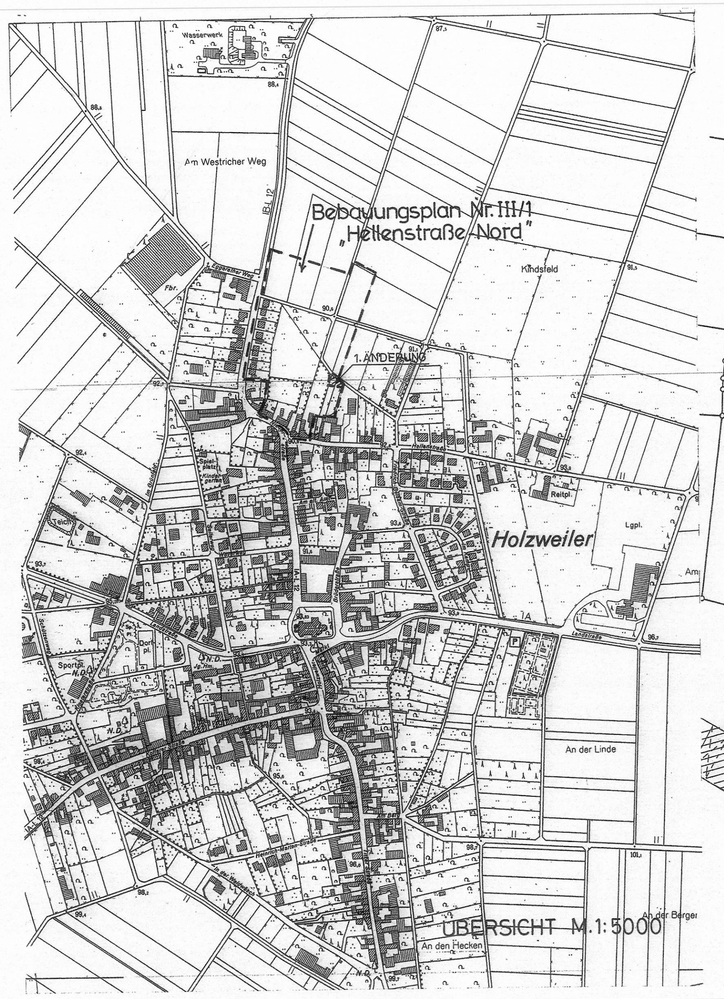

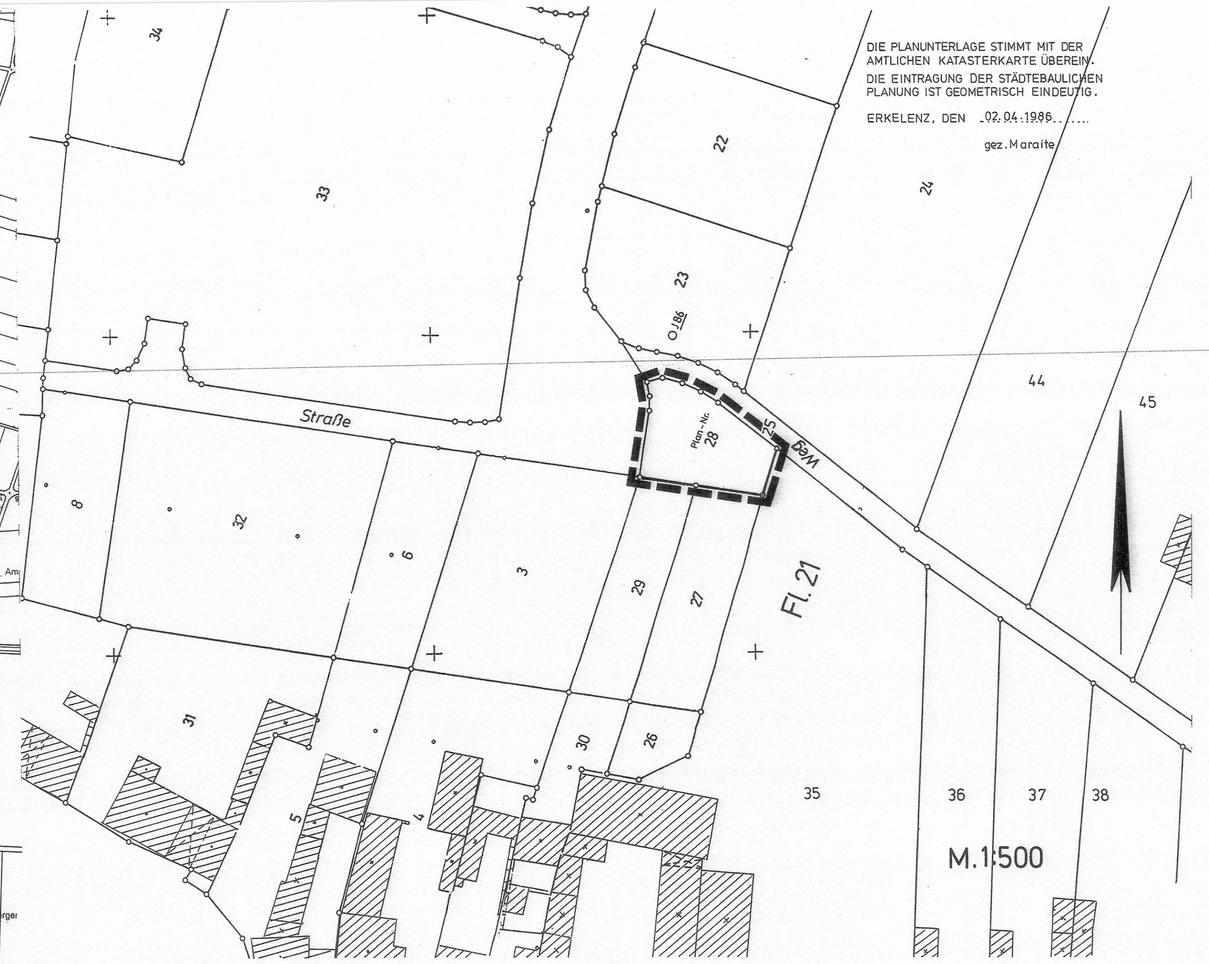

DIE PLANUNTERLAGE STIMMT MIT DER AMTLICHEN KATASTERKARTE ÜBEREIN.
DIE EINTRAGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG IST GEOMETRISCH EINDEUTIG.

ERKELENZ, DEN 02.04.1986

gez. Maraite

Begründung:

Der Bebauungsplan Nr. III/1 "Hellenstraße-Nord", Bezirk Holzweiler, ist seit dem Jahre 1981 rechtsgültig. Das wenig später eingeleitete Baulandumlegungsverfahren gem. §§ 45 ff BBauG steht kurz vor seinem Abschluß.

Im Laufe dieses Verfahrens hat sich die Notwendigkeit ergeben, die im Bebauungsplan festgesetzte Straßenverkehrsfläche der öffentlichen Erschließungsanlagen etwas zu erweitern, damit noch zwei weitere Grundstücke von dieser Verkehrsfläche aus erschlossen werden können.

Nachteile entstehen aus dieser geringfügigen Planänderung für keinen der am Umlegungsverfahren beteiligten Grundstückseigentümer. Die betroffene Fläche wurde im Rahmen dieses Verfahrens bereits der Stadt zugeteilt.

Die Kosten, die aus der Vergrößerung der Straßenverkehrsfläche zusätzlich entstehen werden, sind im Verhältnis zu den zu erwartenden Erschließungskosten für das Gesamtgebiet gering und fallen demgegenüber nicht ins Gewicht. Die dafür erforderlichen Mittel werden gemeinsam mit den Finanzmitteln für den Ausbau aller Erschließungsanlagen im Haushalt der Stadt Erkelenz bereitgestellt.

Erläuterung der zeichnerischen Festsetzungen

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- BEGRENZUNGSLINIE DER STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DIESER ÄNDERUNG

Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung vom 14.05.1986 gemäß § 2 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes beschlossen, den Bebauungsplan Nr. III/1 „Hellenstraße-Nord" zu ändern.
Diese Änderung erhielt die Bezeichnung 1. Änderung.
Der Änderungsbeschluß wurde im Amtsblatt Nr. der Stadt Erkelenz vom öffentlich bekanntgemacht.

Erkelenz, den 25.11.1986

gez. Stein gez. Franzen gez. Jansen

~~Nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. der Stadt Erkelenz vom erfolgte am die öffentliche Darlegung der mit der Änderung des Bebauungsplanes Nr. verfolgten Planziele gemäß § 2a Abs. 1 des Bundesbaugesetzes.~~
~~Nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. der Stadt Erkelenz vom war am Gelegenheit gegeben zur Auskunft sowie zur Erörterung der Planziele gemäß § 2a Abs. 1 des Bundesbaugesetzes.~~
~~Erkelenz, den~~ Der Stadtdirektor
I.V.

Techn. Beigeordneter

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. III/1 hat nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 16 der Stadt Erkelenz vom 23.05.1986 als Entwurf gemäß § 2a Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 09.06.1986 bis 10.07.1986 ~~einschließlich örtlicher Bauvorschriften~~ mit Begründung öffentlich ausgelegen.
Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 02.06.1986 von der Auslegung unterrichtet.

Erkelenz, den 26.11.1986

Der Stadtdirektor
i. A.V.
gez. Eschmann
Techn. Beigeordneter

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. III Hellenstraße-Nord" ~~einschließlich örtlicher Bauvorschriften~~ ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes am 15.01.1987 unter dem Aktenzeichen 35.2.12-4911-2002/87 genehmigt worden.

Köln, den 15.01.1987

Der Regierungspräsident
I.A.
gez. Lingohr

Die Genehmigung des Regierungspräsidenten wurde gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes im Amtsblatt Nr. 4 der Stadt Erkelenz vom 20.02.1987 öffentlich bekanntgemacht.
Damit ist die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. III ~~einschließlich örtlicher Bauvorschriften~~ am 21.02.1987 als Satzung rechtsverbindlich geworden.
Erkelenz, den 23.02.1987

Der Stadtdirektor
I.V.
gez. Feiler
1. ~~Techn.~~ Beigeordneter

~~Die Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, wurden gemäß § 2 Abs. 5 des Bundesbaugesetzes am schriftlich gebeten, zur Absicht der Stadt Erkelenz, den Bebauungsplan Nr. zu ändern, Stellung zu nehmen.~~

Erkelenz, den

Der Stadtdirektor
I.V.

Techn. Beigeordneter

Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung vom 14.05.1986 beschlossen, den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. III/1 ~~einschließlich örtlicher Bauvorschriften~~ mit Begründung öffentlich auszulegen.

Erkelenz, den 25.11.1986

gez. Stein gez. Franzen gez. Jansen

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. III/1 ~~einschließlich örtlicher Bauvorschriften~~ ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 14.10.1986 als Satzung beschlossen worden.

Erkelenz, den 25.11.1986

gez. Stein gez. Franzen gez. Jansen

STADT ERKELENZ

STADT ERKELENZ

Dezernat IV-A Az.: 61 26 04 03/1 (1)

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. III/1 „Hellenstrasse-Nord"

Stadtbezirk Holzweiler

. Ausfertigung

Rechtsbasis:

Bundesbaugesetz vom 18. 08. 1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), geändert durch Artikel 9 Nr. 1 der Vereinfachungsnovelle vom 03. 12. 1976 (BGBl. I S. 3281) und durch Artikel 1 des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06. 07. 1979 (BGBl. I S. 949).
~~Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung vom 15. 09. 1977 (BGBl. I S. 1763).~~
Planzeichenverordnung vom 19. 01. 1965 (BGBl. I S. 21).
~~§ 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung) in der Fassung vom 26. 08. 1984 (GV. NW. S. 419).~~